

Nachtrag 1

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013

abgeschlossen

zwischen dem

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

einerseits

und der

Gewerkschaft Unia

andererseits

Die Vertragsparteien im Gipsergewerbe des Kantons Basel-Stadt vereinbaren hiermit zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013 folgenden Nachtrag 1:

1. Artikel 17.1 GAV wird neu umschrieben wie folgt:

17.1 Arbeitgeber, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden vom Kontrollorgan zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Sie können ausserdem mit einer Konventionalstrafe belangt werden. Diese wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Verstoss: in der Regel 25 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 1'000.00
- 2. Verstoss: in der Regel 35 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 5'000.00
- ab 3. Verstoss: in der Regel 50 Prozent der Deliktsumme, jedoch max. CHF 10'000.00

Ferner kann bei den Arbeit vergebenden staatlichen Behörden die Sperre der Firma für staatliche und staatlich subventionierte Arbeiten sowie beim kantonalen Arbeitsamt die Sperre für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften beantragt werden.

2. Inkrafttreten

Der vorliegende Nachtrag 1 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013 und gilt ab Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE).

Basel, 26. August 2011

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

Marc Grassi
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Gewerkschaft Unia Gruppe Gipser beider Basel

Andreas Giger
Gewerkschaftssekretär

Luciano D'Alessio
Gewerkschaftssekretär

Eingesehen:
Ständiges staatliches Einigungsamt Basel-Stadt